

10
SLOVANSKA KNJIŽNICA
LJUBLJANA

D 680

STATUTEN

UND

GESCHÄFTSORDNUNG

DES

GETREIDESPARSPEICHERS

IM K. K.

BEZIRKE UMGEBUNG LAIBACHS.



Entworfen von den Gründern am 21. Jänner 1833, und bestätigt mit hoher Gubernial-Verordnung ddo. 7. März 1833, Zahl 3980.

L A I B A C H 1 8 3 3 .

Gedruckt bei Joseph Sassenberg.

STATUTEN

UND

ERSCHEINUNGSORDNUNG

DES

GETREIDESPANSPICHERS

IN K. K.

UNTERSCHNIG UNTERBACH



KRAD 50

D660



227. II, 1950/1022

LJUBLJANA 1950

Verlag des Landesarchivs bei Joseph Spanenberg

Um bei dem Rückzuge über die Annahme der...
entsteht, und weil das Speicher-Geld...
Mangels bestimmt ist, muss das Getreide...
mittler letzten Rechnung in der Provinz...
denn die Getreide-Windmühle als schweres...

Statuten.

Das Getreide wird sowohl beim Ein- als Ausmassen...
§. 1.

Wenn im Getreide-Speicher nach der...
fällige des vorigen Jahres erliegen bleiben, so wird die...
Austausch mit neuem Getreide zu besorgen, oder den...

Der im Bezirke Umgebung Laibachs entstehende Getreidespeicher hat zum Zwecke:

- a) den creditfähigen Landmann des Bezirkes Umgebung Laibachs mit Getreide zum Saamen, oder zur Nahrung auf Borg gegen dem zu versehen, dass er das Geborgte nach der Fechtung in gleicher Gattung, und tadelloser Qualität, mit Aufgabe eines mässigen Callo- und Zinsen-Zuschlages ersetze;
- b) dem Landmanne dieses Bezirkes die Gelegenheit zu verschaffen, seine kleineren Ersparnisse an Getreide vor Callo zu sichern, und fruchtbringend aufzubewahren.

§. 2.

Als Aufgabe für Callo und Interessen, werden für jeden Mirling oder niederösterreich'schen Halb-Metzen, wenn die Abstattung ordnungsmässig innerhalb zwölf Monaten vom Erhebungs-Tage erfolgt, zwei Mass, d. i. zwei sechzehntel Mirling bestimmt, verzieht sich aber die Abstattung über ein Jahr vom Tage des Bezuges, so verfallen nach dem ersten Tage jedes weiteren Jahres, pr. Mirling neuerlich volle zwei Mass.

§. 3.

Die Vorstehung des Speichers hat die Macht aus rücksichtswürdigen Gründen die Abstattungs-Frist zu verlängern, und die Aufgabs-Gebühren, welche wegen des verlängerten Termines anerlaufen würden, nachzusehen.

§. 4.

Den fungirenden Directoren bleibt es überlassen, die Creditfähigkeit der Getreidewerber zu beurtheilen, im Zweifel können sie einen Bürgen fordern, oder die Abreichung des Getreides verweigern. Für Getreide, welches sie an Individuen erfolgen, die schon bei der Betheilung zahlungsunfähig waren, haften sie in solidum aus Eigenem.

§. 5.

Damit bei dem Rückersatz über die Annehmbarkeit des Getreides kein Zweifel entstehe, und weil das Speicher-Getreide vorzugsweise zur Bedeckung des Saamen-Mangels bestimmt ist, muss das Getreide, welches der Speicher einnimmt, von der unmittelbar letzten Fechsung in der Provinz erzeugt seyn, und in loco des Getreide-Speichers die Getreide-Windmühle als schweres Getreid passieren.

§. 6.

Das Getreide wird sowohl beim Ein- als Ausmessen gestrichen.

§. 7.

Wenn im Getreide-Speicher nach der beendeten Fechsung eines Jahres noch Vorräthe des vorigen Jahres erliegen bleiben, so wird die Vorstehung bemühet seyn, den Austausch mit neuem Getreide zu besorgen, oder den Verkauf des alten, und Einkauf des neuen Getreides zu bewirken. Die Vorstehung hat aber auch das Recht, verzinsliche Einlagen nicht anzunehmen, und angenommene zurück zu geben.

§. 8.

Die bei dem Speicher einkommenden Baarschaften werden vorzugsweise zum Ein-kaufe solcher Getreide-Gattungen verwendet, welche in natura nicht genügend vorhanden sind.

§. 9.

Getreide, welches in den Speicher borgweise hinterleget wird, verzinset der Speicher ganzjährig mit einer Mass von jedem Mirlinge, und leistet auf jedesmaliges Verlangen Rückersatz.

§. 10.

Die Getreidezinsen für, vom Speicher borgweise eingenommenes Getreide, werden jedoch nur nach ganzjährigen Abschnitten berechnet, so dass z. B. für Getreide, welches am 16. April 1833 eingelegt, und vor dem 16. April 1834 erhoben wird, gar keine Zinsen entrichtet werden.

§. 11.

So bald die verfallenen Zinsen der von einer Partei dem Speicher anvertrauten, einen und derselben Getreide-Gattung, einen Mirling betragen, wird jeder an Zinsen anerlaufene ganze Mirling dem Kapitale zugerechnet, und nach Art desselben verzinset.

§. 12.

Der Getreide-Speicher nimmt als verzinsliche Anlehen nur Getreide, und zwar wenigstens von einer Gattung einen Mirling, und nicht mehr, als von einer Gattung zehn Mirlinge.

§. 13.

Die Gesellschaft bildet ihren Fond:

- a) durch freiwillige unwiederrufliche Geschenke,
- b) durch ihr unverzinslich anvertraute, und
- c) durch verzinsliche Getreide-Einlagen, und vermehret solchen
- d) durch die von den Kapitalien *ad a, b, c*, ihr verbleibenden, den Callo übersteigenden Zinsen.

§. 14.

Ueber die Geschenke führet die Gesellschaft eigene Vormerkungen, und fertiget den Gebern Danksagungsschreiben aus.

§. 15.

Für unverzinslich eingelegte Getreide drücket die Gesellschaft in den darüber erfolgenden Amts-Quittungen, in welchen nach der Bestimmung des Gebers auch der Rückerfolgungs-Termin eingeschaltet wird, ihren Dank aus.

§. 16.

Für verzinsliche Einlagen erfolgt die Gesellschaft eine Amts-Quittung, ohne Termin's und anderer Erwähnung, jedoch mit Rubrücken für die ganze oder theilweise Erhebung eingerichtet.

§. 17.

Die Gesellschaft entsaget jedem Ansprüche auf Nutzen oder Gewinn, alles, was immer nach Erstattung der Einlagen samt Zinsen, und nach Bestreitung unvermeidlicher Auslagen erübriget, bleibt ein Vermögen des Vereines, und dienet zur Vermehrung der Sicherheit der geborgten Einlagen.

§. 18.

Die Gesellschaft besteht gegenwärtig aus sämtlichen Personen, welche zur Gründung dieser Anstalt mitgewirket, und Beiträge geleistet haben, und aus jenen, welche die Gesellschaft in der Folge in ihren Verein aufnehmen wird. Für beiträgende Ort-

schaften wird die Gesellschaft den Richter oder einen Ausschussmann als Repräsentanten bestimmen.

§. 19.

Die Anzahl der Gesellschaftsglieder muss wenigstens 36 betragen, und es soll ein Theil in unbeschränkter Zahl, aus den löblichen Dominien und sonstigen Honoratioren, der zweite Theil aber in ebenfalls unbeschränkter Zahl, aus der Klasse der unterthänigen Landwirthe bestehen.

§. 20.

Nachdem die Anstalt zum Wohle der Insassen des Bezirkes der Umgebung Laibachs, wie er dermal besteht, wirken soll, so wird die Leitung derselben von der Bezirks-Obrigkeit besorget werden.

§. 21.

Die hohen Herren Stände Krains haben die unentgeltliche Unterbringung dieses Getreidesparspeichers, derzeit in dem ehemaligen Pulverthurme am Kastellberge zu Laibach gütigst veranlasset, und gestattet, dass der Verwalter des ständischen Gutes Unterthurn die Rechnungsführung dieses Getreidesparspeichers besorge, und aus den Gutsrenten vom Verwaltungs-Jahre 1833 angefangen, jährlich 20 fl. zu den Kanzlei-Requisiten erhebe, welcher Betrag daher jährlich in den Speicher-Fond, aus welchem die Bedürfnisse werden bestritten werden, einfließen wird.

§. 22.

Die Mitglieder aus dem Stande der löblichen Dominien und Honoratioren, wählen aus ihrer Mitte zwei *Curatoren*, eben diese Mitglieder aber wählen auch, so wie jene aus dem Stande der unterthänigen Besitzer, und zwar jede Abtheilung aus ihrer Mitte einen Ausschuss von 4 Personen als *Directoren*, und die *Curatoren*, *Directoren* und der *Buchhalter*, bilden unter dem Vorsitze der Bezirks-Obrigkeit, die Vorstehung des Getreide-Speichers; jedoch hat der *Buchhalter* nur eine informirende, und keine entscheidende Stimme, daher haftet er für die Beschlüsse der Vorstehung nicht.

§. 23.

Die *Curatoren* und *Directoren* werden für die Dauer eines vollen Jahres, nämlich seit 1. Jänner bis letzten December gewählt. Sie sind für die gegenseitigen Dienstleistungen sowohl, als für ihre eigenen wieder wählbar.

§. 24.

Die *Curatoren* und *Directoren* sind nebst dem *Buchhalter* die einzigen ausübenden Mitglieder des Vereines, sie legen demselben über ihre Geschäftsführung ausführliche

Rechnung, und sind diesem sowohl, als jedem einzelnen Intressenten, nach den Grundsätzen des Gesellschafts- und Bevollmächtigungs-Vertrages, für die genaue Beobachtung der Statuten und Geschäftsordnung verantwortlich.

§. 25.

Jedem Mitgliede steht es frei, nach einem Jahre gegen vorhergegangene zwei monatliche schriftliche Resignation aus der Gesellschaft zu treten, wogegen der ganze Verein besorgt seyn wird, Ersatz für die Austretenden zu finden.

§. 26.

Der Verein wird in der Regel zweimal des Jahres, nämlich im Monate Jänner und November zusammen treten, ausserdem versammelt sich der Verein auch jedesmal, wenn die Directoren oder Curatoren es der Bezirks-Obrigkeit als nothwendig vorstellen.

§. 27.

Bei der Versammlung im Jänner werden die Amtshandlungen der Curatoren und Directoren untersucht, Vorschläge zu Verbesserungen oder nothwendig gewordenen Verfügungen in Vortrag gebracht, berathen und beschlossen. Im Monate November wird die Wahl der Curatoren und Ausschüsse für das künftige Jahr vorgenommen.

§. 28.

Der Verein wird im Monate Jänner jeden Jahres, den Abschluss der letzten Rechnung zu Jedermanns Einsicht bereit stellen, und ein Pare dem löblichen k. k. Kreisamte zur Vorlage an die hohe Landesstelle; so wie ein zweites Pare der hohen krainersisch-ständisch verordneten Stelle überreichen.

§. 29.

Die Vorstehung führt die Firma: Getreidesparspeicher des k. k. Bezirkes Umgebung Laibachs, und mit ihr das Sigill der Bezirks-Obrigkeit.

§. 30.

Der Verein haftet im Allgemeinen für die Beobachtung der Statuten, die Curatoren und Directoren hingegen demselben in solidum für ihre Amtshandlung ohne Ausnahme, bis sie nach ihrem Austritte die Erledigungen, welche ihnen nur der Verein zu ertheilen haben wird, erhalten. Die leitende Bezirks-Obrigkeit aber hat als solche keine Haftung.

§. 31.

Bei Todesfällen der Curatoren und Directoren während ihrer Amtshandlungen sind die Erben derselben von jeder Verantwortung, oder Rechnungslegung entbunden, indem

die solidarische Haftung auf die lebenden Mitglieder übergeht, und die Geschäftsordnung ohnehin die Verantwortlichkeit jedes arbeitenden Mitgliedes erleichtert.

§. 32.

Dienstleistungen der Curatoren und Directoren sind unentgeltlich.

§. 33.

Auslagen können nur über vorläufigen Beschluss der Vorstehung Statt finden. Die Vorstehung beschliesst durch Stimmenmehrheit, jedoch ist die Abstimmung nur dann gültig, wenn derselben wenigstens ein Curator, und an Directoren von jeder Abtheilung wenigstens drei Individuen, und der Buchhalter beigewohnt haben. Die Ausführung der Beschlüsse der Vorstehung aller Art kann jedoch von dem Vorsitzenden, wenn er selbe als dem Vereine nachtheilig ansehen sollte, suspendiret, und die Entscheidung darüber einer unverzüglich zusammen zu berufenden ausserordentlichen Vereinsverhandlung, unterzogen werden.

§. 34.

Der Getreide-Speicher führt seine Rechnungen in Gulden und Kreuzern nach dem zwanzig Guldenfusse der Convention, dann nach Mirlingen oder niederösterreich'schen Halbmetzen und Massen, deren sechzehn einen Mirling bilden.

§. 35.

Der Getreide-Speicher erfolgt die unverzinslichen Einlagen nach der Verfallszeit, die verzinslichen aber sammt Zinsen jederzeit bei offener Anstalt, ohne Rücksicht auf den Namen des Erlegers, welcher daher denselben nach Willkühr angeben kann, an den Inhaber der Quittung, den er so lange als den rechtmässigen Eigenthümer ansieht, als das Gegentheil nicht rechtsbeständig erwiesen, und ihm nicht angezeigt ist, weswegen jeder Besitzer einer solchen Quittung, zur sorgsamten Verwahrung derselben angewiesen wird.

§. 36.

Bedingt sich der Erleger ausdrücklich, dass nur an ihn erfolgt werden darf, so ist diese Bedingung sowohl bei den Büchern des Speichers, als auf der Quittung des Erlegers anzumerken, und wird sohin die Erfolgung des Getreides nur unter den gesetzlichen Vorsichten an den Inhaber geleistet.

§. 37.

Theilweise Behebungen werden auf der Quittung und in den Büchern des Speichers abgeschrieben. Wird der ganze Erlag erhoben, so muss der Inhaber die Quittung dem

Speicher zurückstellen, und dass es durch ihn geschehen seye, mit Datum und Unterschrift auf der rückgestellten Quittung bestätigen.

§. 38.

Alle Rechnungsbücher und Belege werden im Getreidespeicher, die sonstigen Akten in der Registratur des k. k. Bezirks-Commissariates verwahrt, alle Baarschaft aber in der Laibacher Sparkasse hinterlegt, und das Erlagsbuch im Getreidespeicher bei den Rechnungsakten versperret.

§. 39.

Der Getreidespeicher, und der darin für die Rechnungsakten befindliche Kasten sind unter dreifacher Sperre, wozu ein Director aus der Abtheilung der löblichen Domänen und Honoratioren, dann ein Director aus der Abtheilung der Unterthanen, und der Buchhalter jeder einen Schlüssel haben.

§. 40.

Bei allfälliger Auflösung des Getreidespeichers wird, nach Befriedigung aller Parteien mit ihrem borgweise hinterlegten Getreide samt allfälligen Zinsen, das gesammte übrig gebliebene reine Eigenthum des Vereines nach Stimmenmehrheit in einer allgemeinen Versammlung, zu irgend einem allgemeinen zweckdienlichen Gegenstande, zum Wohle der Insassen des Bezirkes Umgebung Laibachs, wie dieser dermal besteht, verwendet.

Geschäftsordnung.

§. 1.

Der Verein ertheilt in seinen Versammlungen die Vorschriften, die Directors und der Buchhalter vollziehen dieselben, und die Curatoren wachen über die Erfüllung der Statuten und Geschäftsordnung.

§. 2.

In so ferne bei einem Getreidespeicher auch öfters gemeine Handarbeiter erforderlich werden, wird die Bezirks-Obrigkeit den Directoren solche aus dem Stande der bei den Hauptgemeinden angestellten Gemeindediener beistellen, und die Directoren aus der Unterthans-Classen werden, um der Anstalt-Auslagen möglichst zu ersparen, aus den Interessenten einige zur Hülfeleistung einladen. Nur ist es den Directoren gestattet, zur Umschauung einen des Geschäftes kündigen Menschen gegen Taglohn aus dem Speicherfonde aufzunehmen.

§. 3.

Nachdem diese Anstalt der Bezirks-Obrigkeit anklebet, so werden die Versammlungen von dem Bezirks-Commissär, in dessen Verhinderung aber von dem Bezirks-Richter oder Steuer-Einnehmer geleitet.

§. 4.

Bei jeder Wahl, so wie bei jeder gewöhnlichen oder aussergewöhnlichen Sitzung des Vereines ist die Zahl von zwei Drittel der sämmtlichen Mitglieder erforderlich, jedoch kann die Stelle der persönlich abzugebenden Wahlstimmen, auch eine schriftliche vertreten.

§. 5.

Jedes in den Verein aufgenommene Mitglied hat gleiche Rechte und Pflichten; nach der Bezirks-Obrigkeit stehen die Curatoren, nach diesen die Directoren und der Buchhalter im Range, in Verzeichnissen über selbe stehen sie sammt den übrigen Gliedern nach alphabetischer Ordnung.

§. 6.

Sollte die Menge der Vereinsglieder zur doppelten Zahl der §. 19. der Statuten bestimmten erwachsen, so bildet sich aus derselben durch die Wahl aus jeder Glieder-Abtheilung ein Ausschuss von 6 — 12 Mitgliedern, welche mit der gewöhnlichen Vorstehung vereint, in zwei Drittel ihrer Zahl jeder Mitglieder-Abtheilung anwesend, ausserordentliche Sitzungen abhalten, und den Verein mit Ausnahme der, den zwei allgemeinen Sitzungen vorbehaltenen Geschäfte in allen übrigen, somit auch in jenen Fällen vertreten können, wo der Vorsitzende die Beschlüsse der gewöhnlichen Vorstehung sistiret.

§. 7.

Den Tag der ordentlichen, oder ausserordentlichen Sitzungen bestimmt die Bezirks-Obrigkeit über Anhörung oder Vortrag der Curatoren und Directoren, und erlässt die Einladung an die Mitglieder.

§. 8.

Die zwei Curatoren besorgen gemeinschaftlich die Aufsicht über alle Zweige der Verwaltung des Geschäftes, sie durchsehen alle drei Monate einmal wenigstens den Getreidespeicher und die Rechnungsakten, und treffen über alles, was den Statuten nicht entsprechen sollte, oder einer Verbesserung fähig wäre, zweckmässige Einleitungen.

§. 9.

Von den vier Directoren beider Abtheilungen, besorgen wechselweise aus jeder Abtheilung einer, gemeinschaftlich mit dem Buchhalter alle Empfänge und Ausgaben des Speichers, der Buchhalter führt Journal und die Hauptbücher, und die Directoren signieren in Ersterem jede Post.

§. 10.

Für Empfangscheine über aus dem Getreidespeicher an unterthänige Insassen borgweise erfolgte Getreide werden gedruckte Blanquetten an die hochwürdige Curat-Geistlichkeit erfolgt werden. Wer ein Getreide zu erborgen wünschet, hat sich mit seinem Gemeinderichter zum Pfarramte zu begeben, und dort die gewünschte Getreide-Quantität anzugeben. Der betroffene Herr Pfarrer wird ersucht, den Bedarf des Bittstellers und dessen Rückerstattungs-Fähigkeit gemeinschaftlich mit dem Richter zu prüfen, ersteren allenfalls zu mässigen, die Quittung auszufüllen, und sowohl selbst gemeinschaftlich mit dem Richter zu unterzeichnen, als auch von dem Getreidewerber nebst zwei Zeugen unterfertigen zu lassen, sodann aber solche dem Gesuchsteller mit der Bemerkung zu übergeben, dass er durch die Ausfolgung derselben den Empfang des Getreides bestätige. Diese Quittung muss jedoch innerhalb vier Wochen vom Ausstellungs-Tage beim Speicher produciret werden, widrigens selbe die Beweiskraft verliert, daher die fungierenden Directoren am Fusse der Quittung, den Tag der Getreide-Erfolgung anzumerken haben.

§. 11.

Wer sich selbst accreditirt genug zu seyn glaubet, kann auch bei der Bezirks-Obrigkeit ein solches Blanquet erhalten, und ohne Intervenierung des Ortsgeistlichen und Richters ausfüllen.

§. 12.

Die fungierenden Directoren können aber bei habenden Bedenken auf der legalen Mitfertigung eines Bürgen, in Gegenwart zweier Zeugen beharren.

§. 13.

Zu den Amtshandlungen des Getreidespeichers versammeln sich die zwei an der Reihe befindlichen Directoren und der Buchhalter regelmässig jeden ersten und dritten Samstag jedes Monates nachmittag von 2 — 3 Uhr im Locale des Getreidespeichers. Aussergewöhnlich wird der Speicher nur auf Anordnung der Bezirks-Obrigkeit geöffnet.

§. 14.

Die fungierenden Directoren und der Buchhalter überreichen der Vorstehung mit Ende jedes Solar-Semesters einen Ausweis der verfallenen, aber nicht abgeschütteten Getreide-Quantitäten, und diese beauftragt der Reihe nach einen Director aus der Classe der Unterthanen mit der Eintreibung auf Kosten des Rückständlers.

§. 15.

Bei der Legalität der Borgscheine kann die Liquidität des Ausstandes nie einem Anstande unterliegen, die Bezirks-Obrigkeit wird daher durch herz hafte Behandlung des Wirtschaftsamt es jeden Rückständler vor den verderblichen Folgen des Rechtsweges zu verwarren streben.

§. 16.

Alle Einlagen werden in ein eigenes Geschäfts-Protokoll von der Bezirks-Obrigkeit eingetragen, und in einem von der übrigen bezirksobrigkeitlichen Registratur abge-sonderten Fache verwahrt.

VERZEICHNISS

DER GRÜNDER DIESER ANSTALT.

DIE HOHEN HERREN STÄNDE KRAIN'S.

Herr *Archer* Michael, Localkaplan zu St. Jacob am Saustrome.

— *Aubel* Johann, Localkaplan zu Rudnig.

— *Bedentschitch* Joseph, Pfarrer zu St. Peter ausser Laibach.

— *Bernbacher* Ignatz, bürgerlicher Handelsmann und Hausbesitzer in Laibach.

Bresovitz, das Dorf.

Brod, bei Vischmarie, das Dorf.

Herr *Codelli* Anton, Freyherr von Fahnenfeld, k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär und Gutsinhaber.

— *Deschman* Johann, bürgerlicher Handelsmann und Hausbesitzer in Laibach.

Dolliner Matthäus, Landmann und Gemeinderichter zu Obergamling.

Herr *Dollnitscher* Anton, Handelsmann und Hausbesitzer zu Laibach.

Domkapitel das hochwürdige k. k. in Laibach.

Se. Excellenz Herr Joseph Freyherr von *Erberg*, k. k. wirklicher geheimer Rath, Kämmerer, Grosskreuz des königlich ungarischen St. Stephans-Ordens, Ritter des österreichischen kaiserlichen Leopold-Ordens.

Herr *Gasparini* Bernhard Ritter von, Güter-Besitzer.

— *Gasperotti* Nicolaus, Handelsmann in Laibach.

Gleinitz bei Waitsch, das Dorf.

Herr *Gollob* Joseph, Pfarrer zu Mariafeld.

Goritz - *Ausser*, das Dorf.

Goritz - *Inner*, das Dorf.

Herr *Grundner* Werner, Papierfabriks-Inhaber zu Ladia bei Zwischenwässern.

Herr *Hartmann* Jacob, Pfarrvicär zu Bresovitz.

Der hochwürdige, hochgebohrne Herr *Eugen* Graf von *Haugwitz*, Freyherr von Klein-Obisch, Ritter des Maria-Theresien-Ordens, des hohen deutschen Ordens Ritter, und Landkomthur der Ballei Oesterreich, Komthur zu Wien, Neustadt, Grätz am Leech und Linz, Se. k. k. apost. Majestät Kämmerer, Feldmarschalllieutenant, und Inhaber des k. k. Linien-Infanterie-Regimentes Nro. 38. für die Comenda Laibach.

Hruschza-Ober, das Dorf.

Hruschza-Unter, das Dorf.

Herr *Jallen* Michael, Hausbesitzer in Laibach.

— *Jallen* Simon, bürgerlicher Handelsmann und Hausbesitzer in Laibach.

— *Janesch* Franz, bürgerlicher Rothgärber und Hausbesitzer in Laibach.

Jappel Johann, Landmann und Gemeinderichter in Rudnig.

Herr *Juvan* Primus, Localkaplan zu St. Katharina am Hirtenberg.

Juvan Lorenz, Landmann und Gemeinderichter zu Sotteska.

Fräulein *Kalchberg* Maria, edle von, Güterbesitzerin.

Herr *Kanz* Christian, Fabriksinhaber und Hausbesitzer zu Laibach.

Kastelitz Bartholme, Landmann zu Unter-Hruschza.

Herr *Kesche* Anton, Cooperator zu Mariafeld.

Komann Joseph, Landmann und Gemeinderichter zu Draule.

Herr *Lazarini* Franz Xav., Felix, Freyherr von, k. k. Kreiscommissär und Herrschaftsbesitzer.

Lentsche Andreas, Landmann und Gemeinderichter zu Lauerza.

Herr *Lichtenberg* Leopold, Freyherr von, k. k. wirklicher Kämmerer und Güterbesitzer.

— *Lipovitz* Blasius, Pfarrer zu Lustthal.

Loog, das Dorf.

Herr *Mayer* Joseph, Apotheker und Hausbesitzer zu Laibach.

— *Mallitsch* Andreas, Bürger, Gült- und Hausbesitzer zu Laibach.

— *Martintschitsch* Joseph, Handelsmann und Hausbesitzer in Laibach.

— *Meguscher* Matthäus, Pfarrer zu Preska.

— *Mully* Joseph, Pfarrer zu St. Veit ob Laibach.

— *Nabernig* Mathias, Handelsmann und Hausbesitzer in Laibach.

— *Pagliaruzi* Sigmund, Ritter von Kieselstein, Güterinhaber und Oberrichter der Hauptgemeinde Umgebung Laibachs.

— *Paulitsch* Franz, Pfarrer zu St. Martin unter Grosskahlenberg.

— *Perchinigg* Franz, Verwalter der R. D. O. Comenda Laibach.

— *Pokluker* Lorenz, Pfarrvicär zu Tschernutsch.

— *Possanner* Franz von, k. k. Bezirks-Commissär der Umgebung Laibachs.

Preschern Franz, Landmann zu Bresovitz, und Oberrichter der Hauptgemeinde Strobelhof.

Frau *Primitz* Juliana, Hausbesitzerin in Laibach.

Herr *Rant* Felizian, P. P. Guardian des ehrwürdigen Franziskaner Conventes, und Pfarrer zu Maria Verkündigung in Laibach, für einen Ungenannten.

— *Recher* Nikolaus, bürgerlicher Handelsmann und Hausbesitzer in Laibach.

— *Sauer* Joseph von, Handelsmann und Hausbesitzer in Laibach.

Herr *Seunig* Joseph Senior, Bürger Güterbesitzer und Handelsmann in Laibach.

— *Seunig* Joseph Junior, in Laibach.

Sever Johann, Landmann und Gemeinderichter zu Vischmarie.

Sever Lorenz, Landmann und Oberrichter der Hauptgemeinde Tschernutsch.

Schibert Valentin, Landmann zu Mittergamling.

Herr *Schidan* Joseph, Hausbesitzer und Handelsmann in Laibach.

— *Schmidt* Ferdinand, Handelsmann und Hausbesitzer in Laibach.

— *Smolle* Michael, k. k. Postmeister und Hausbesitzer in Laibach.

Stephansdorf, das Dorf.

Herr *Suppan* Georg, Graf Lamberg'scher Domherr in Laibach.

— *Terpinz* Fidelis, Herrschaftsinhaber und Oberrichter der Hauptgemeinde Salloch.

— *Teuschel* Franz, Pfarrvikar zu Lipoglau.

— *Thurn* und *Valsassina* Joseph, Graf von, k. k. Gubernial-Secretär und Güterbesitzer.

Udmath, das Dorf.

Vischmarie, das Dorf.

Wailsch, das Dorf.

Sr. Fürstliche Gnaden der Hochwürdigste Herr Anton Aloys Wolf, Fürstbischof von Laibach, k. k. Gubernialrath.

Frau *Zach* Maria, Häuserbesitzerin zu Laibach.

Herr *Zeschka* Franz, bürgerlicher Glashändler und Häuserbesitzer in Laibach.

Frau *Zollner* Katharina, Häuserbesitzerin in Laibach.

Herr *Zorn* Karl, k. k. Domherr und Dompfarrer zu Laibach.

Zucker-Raffinerie, die k. k. priv. der Herren *Venier et Perok* in Laibach.

Herr *Zweyer* Karl, Handelsmann und Hausbesitzer in Laibach.

Vorstandsglieder pro 1833.

C u r a t o r e n .

Herr *Codelli* Anton, Freyherr von Fahnenfeld, k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär und Gutsinhaber.

— *Lazarini* Franz Xav., Felix, Freyherr von, k. k. Kreiscommissär und Herrschaftsbesitzer.

D i r e c t o r e n,

aus dem Stande der löblichen Dominien und Honoratioren.

Herr *Mallitsch* Andreas, Bürger, Gült- und Hausbesitzer zu Laibach.

— *Seunig* Joseph, Junior in Laibach.

— *Terpinz* Fidelis, Herrschaftsinhaber und Obrichter der Hauptgemeinde Salloch.

— *Perchinigg* Franz, Verwalter der R. D. O. Comenda Laibach.

D i r e c t o r e n,

aus dem Stande der unterthänigen Besitzer.

Preschern Franz, Landmann zu Bresovitz, und Obrichter der Hauptgemeinde Strobelhof.

Lentsche Andreas, Landmann und Gemeinderichter zu Lauerza.

Ziegler Martin, Landmann und Gemeinderichter zu Udmath.

Komann Joseph, Landmann und Gemeinderichter zu Draule.

Slovenska knjižnica

6K RA

D 50



66009501022

COBISS

